

SATZUNG

der Kultur- und Sportgemeinschaft Reilingen e.V., Reilingen

Stand: 02.07.2021

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kultur- und Sportgemeinschaft Reilingen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwetzingen eingetragen und hat seinen Sitz in Reilingen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der örtlichen Vereine insbesondere durch:

- a) Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens
- b) Koordination von örtlichen Veranstaltungen
- c) Unterstützung und Beratung der Gemeinde bei dem Bestreben, den Freizeitwert der Gemeinde zu erhöhen
- d) Information, Beratung und Betreuung von Gästen
- e) Durchführung von Werbemaßnahmen
- f) Unterstützung und Beratung der Mitglieder
- g) Verschönerung des Ortsbildes

§ 3

Gemeinnützige Tätigkeit

1. Der Verein ist politisch und religiös neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben verwendet.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, Gesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechts, wirtschaftliche Vereinigungen, Vereine, Firmen und Behörden werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorsitzenden mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
4. Zu Ehrenvorsitzenden können verdiente Vorsitzende durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Mitgliederversammlung kann ihnen auch widerruflich Sitz und Stimme im Vorstand zuerkennen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der geschäftsführende Vorstand entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod bei natürlichen Personen
 - b) durch Auflösung der juristischen Person, Gesellschaft oder Vereinigung
 - c) durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann
 - d) durch Ausschluss.

§ 7 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den geschäftsführenden Vorstand verfügt werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, mit seinen jährlichen Beitragsverpflichtungen in Verzug gekommen ist oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Vor dem Ausschluss ist der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist dem Betroffenen mitzuteilen und zu begründen.
3. Gegen diesen Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung der dabei zustehenden Rechte. Die Mitglieder bestimmen durch Mehrheitsentscheidung im Rahmen der Satzung die Grundlinien der Vereinsarbeit. Im übrigen haben die Mitglieder im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung ein Recht auf Anhörung, Unterstützung und Beratung durch den Vorstand.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und die festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten.
2. Die Beiträge sind bis zum 31. März jeden Jahres zu zahlen.

§ 10 Beiträge

Die Höhe der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

III. Organe des Vereins

§ 11 Organe

Die Organe sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Werbebeauftragten/Pressewart
 - f) 6 Beisitzern der Vereine (Vorsitzender, im Verhinderungsfall Stellvertreter)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorsitzende vertreten.
3. Der geschäftsführende Vorstand führt unter Beachtung der Rechte des Beirats und der Mitgliederversammlung die laufenden Geschäfte des Vereins. Es obliegt ihm die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Über Einnahmen und Ausgaben führt der Kassenwart Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift eines Vorsitzenden und des Kassenwarts.
4. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Beirats und die Mitgliederversammlung.
5. Der Schriftführer fertigt von sämtlichen Sitzungen Protokolle an, welche vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 13 Beirat

1. Dem Beirat gehören an:
 - a) Für die Dauer seines Amtes, soweit er nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist: der amtierende Bürgermeister der Gemeinde.
 - b) Für die Dauer ihres Amtes, soweit sie nicht in den geschäftsführenden Vorstand bestellt sind: die Sprecher/Vorsitzenden der im Reilinger Gemeinderat vertretenen Fraktionen.
 - c) Weitere Personen können je nach Bedarf durch den geschäftsführenden Vorstand hinzugezogen werden, zu diesem Personenkreis gehören insbesondere:
 1. ein Vertreter des örtlichen Hotel- und Gaststättengewerbes
 2. ein Vertreter des Bundes der Selbständigen
 3. ein Vertreter der Industrie
 4. Vertreter der Kultur- und Sportvereine
 5. ein Vertreter der Tagespresse
 6. ein Vertreter der Lehrerschaft
 7. je ein Vertreter der Kirchen
2. Der Beirat berät den geschäftsführenden Vorstand in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Er wird vom Vorstand einberufen.
3. Der Beirat tagt in Anwesenheit des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, diese erfolgt auf zwei Jahre
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und jährliche Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - e) weitere Aufgaben, soweit ihr vom Gesetz oder der Satzung zugewiesen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich im ersten Viertel des Jahres durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Die Mitglieder sind unter der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen einzuladen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Die Einberufung erfolgt wie in Absatz 2.
4. Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor dem Versammlungstag beim geschäftsführenden Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.

6. Soweit nichts anderes vorgeschrieben, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter, bei Wahlen das Los. Die Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen. Über den Ausschluss eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
7. Sofern die Jahreshauptversammlung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, entscheidet der Vorstand, ob
 1. die Jahreshauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
 2. die Jahreshauptversammlung in virtueller Form abgehalten wird.

Im Fall von Nr. 2 teilt der Vorstand in der Einladung mit, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Mitgliederversammlung).

Der Vorstand ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung und stellt insbesondere sicher, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

8. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
9. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 15 Satzungsänderungen

Zu einer Satzungsänderung sind die Stimmen von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 16 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren, welche der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht erstatten.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesen-

heit von mindestens 2/3 der Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Reilingen mit der Verpflichtung, es entsprechend der Kindergartenplatzzahlen den örtlichen Kindergärten zukommen zu lassen.

Beitrags- und Ehrenordnung

Die Mitgliederversammlung hat am 05.04.2001 folgende Beitrags- und Ehrenordnung beschlossen:

1. Mitgliedsbeitrag

Nach § 6 der Satzung hat der Verein ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für ordentliche Mitglieder wird folgender Mitgliedsbeitrag erhoben:

a) Vereine

Als Mitgliedsbeitrag der Vereine wird ein Beitrag von -,25 EURO pro Vereinsmitglied festgelegt. Der Mindestbeitrag eines Vereins beträgt 25,-- EURO, der Höchstbeitrag wird auf 175,-- EURO festgelegt.

b) Kirchengemeinden/Rotes Kreuz/Freiwillige Feuerwehr/Schiller-Schule/Arbeiterwohlfahrt

Der Mitgliedsbeitrag der Kirchengemeinden, Rotes Kreuz, Freiwillige Feuerwehr, Förderkreis Schiller-Schule und Arbeiterwohlfahrt beträgt 25,-- EURO.

c) Privatpersonen

Der Mitgliedsbeitrag für Privatpersonen beträgt 25,-- EURO.

d) Firmen, Behörden usw.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 50,-- EURO.

Die festgesetzten Beiträge sind Jahresbeiträge. Gemäß § 10 der Satzung sind diese Beiträge jeweils zum 31. März jeden Jahres zu zahlen.

2. Jubiläums- / Ehrengaben

Der Verein ist als Dachorganisation aller Reilinger Vereine beauftragt, bei Jubiläumsfesten oder sonstigen Ehrungsveranstaltungen die Interessen der einzelnen Vereine zu vertreten.

Als Jubiläums- und Ehrengaben werden folgende Beiträge festgelegt:

a) Vereinsjubiläum

25-jähriges Jubiläum	65,-- EURO
50-jähriges Jubiläum	125,-- EURO
75-jähriges Jubiläum	200,-- EURO
100-jähriges Jubiläum	250,-- EURO
nicht klassische Jubiläen	50,-- EURO

b) Meisterschaften

Deutsche Meisterschaft - Mannschaft	100,-- EURO
Deutsche Meisterschaft - Einzel	50,-- EURO
Europa-Meisterschaft - Mannschaft	150,-- EURO
Europa-Meisterschaft - Einzel	100,-- EURO
Weltmeisterschaft - Mannschaft	250,-- EURO
Weltmeisterschaft - Einzel	150,-- EURO

c) Sonstige Anlässe

Bei sonstigen Anlässen entscheidet der 1. Vorsitzende über die Ehrengabe im Einzelfall.

Hierbei soll ein Betrag von 125 € nicht überschritten werden.

Die Beitrags- und Ehrenordnung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Ehrenordnung vom 09. Mai 1995 außer Kraft.